

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

## 1. VORWORT

- 1.1 Die vorliegenden Verkaufsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten für alle Verkäufe von DLF-Trifolium A/S oder Innoseeds B.V. (im Folgenden „DLF“ genannt), unabhängig von evtl. widersprechenden, gegensätzlichen oder zusätzlichen Bedingungen des Käufers, die im Rahmen einer Warenbestellung oder im Wege einer anderweitigen Kommunikation vom Käufer mitgeteilt werden, sofern diesbezüglich nichts anderes schriftlich mit DLF vereinbart ist. DLF akzeptiert keine widersprechenden, gegensätzlichen oder zusätzlichen Bedingungen, die nicht ausdrücklich von DLF schriftlich akzeptiert wurden. Der in diesen Bedingungen verwendete Begriff „schriftlich“ bezieht sich auf ein von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument oder auf einen Brief, ein Telefax oder eine E-Mail.
- 1.2 Mit der erstmaligen Annahme der DLF-Verkaufsbedingungen wird davon ausgegangen, dass der Käufer auch für alle zukünftigen Käufe von DLF die jeweils aktuellen Verkaufsbedingungen akzeptiert.

## 2. ABSCHLUSS EINES VERTRAGS

- 2.1 DLF behält sich das Recht vor zu bestimmen, dass ein endgültiger und verbindlicher Verkaufsvertrag nicht abgeschlossen ist, bis DLF dem Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung übersandt hat.
- 2.2 Soweit DLF andere Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert, siehe Klausel 1.1, wird jeder Verkaufsvertrag unter den Bedingungen abgeschlossen, die in der Auftragsbestätigung von DLF und in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen dargelegt sind (siehe hier Klausel 3.3. und 4.3. nebst Addendum).

## 3. EINBEZIEHUNG DER ISF RULES UND RANGFOLGE

- 3.1 Soweit der jeweilige Verkaufsvertrag und die Bedingungen nichts anderes vorsehen, gelten die „Rules and Usages for the Trade in Seeds for Sowing Purposes“, die am Verkaufstag gültig sind (nachfolgend „ISF Rules“ genannt).
- 3.2 Die ISF Rules setzen sich aus einem Abschnitt der General Rules und den Abschnitten der Specific Rules zusammen. Von den Specific Rules gilt Teil B (Herbage and Oil & Fibre Seeds).
- Die ISF Rules sind unter [www.worldseed.org](http://www.worldseed.org) unter „Rules“ abrufbar und werden dem Käufer auf Anfrage von DLF zur Verfügung gestellt.

- 3.3 Im Falle einer Streitigkeit, einer Unklarheit bei der Auslegung oder einer Forderung zwischen DLF und dem Käufer haben der jeweilige Verkaufsvertrag und seine spezifischen Bedingungen den ersten Rang. Soweit der jeweilige Vertrag und seine spezifischen Bedingungen keine Aussage enthalten, haben diese Bedingungen den zweiten Rang. Soweit diese Bedingungen nichts aussagen, haben die ISF Rules den dritten Rang. Soweit die ISF Rules nichts aussagen, gelten die üblichen Regeln der einschlägigen Gesetze.

## 4. VERSANDBEDINGUNGEN, LIEFERUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1 Jede vereinbarte Vertragsklausel ist gemäß den INCOTERMS (ICC) auszulegen, die bei Abschluss des Vertrages gültig sind. Die ISF Rules, Section X, Shipping Terms, Article 31, gelten nicht. Soweit keine spezielle Vertragsklausel vereinbart wurde, soll die Lieferung ab Werk erfolgen.
- 4.2 Sollte DLF erkennen, dass die Waren nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert werden können, so wird DLF dies dem Käufer unverzüglich schriftlich mitteilen, nach Möglichkeit unter Angabe des Termins, an dem die Lieferung erwartet werden kann. Die Lieferzeit wird somit um die von DLF angegebene Zeit verlängert, unter der Voraussetzung, dass dies unter Berücksichtigung aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls sinnvoll ist. Anderenfalls gilt Klausel 8 der ISF Rules. Aufeinander folgende Lieferungen sind zulässig.
- 4.3 Wenn die Waren auf Kredit geliefert werden, ist der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht berechtigt, die Waren zu veräußern.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich der Zinsen und sonstigen Kosten verbleiben die Waren im Eigentum der DLF, soweit ein solcher Eigentumsvorbehalt unter dem anwendbaren Recht zulässig ist. Für Lieferungen insbesondere nach und innerhalb Deutschlands wird ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem angefügten Addendum.

Vorausgesetzt, dass DLF die gelieferte Saatgutpartie (Lot) identifizieren kann, hat DLF gemäß den ISF Rules, Section XIX, Payment, Article 58, nach Ablauf des Zahlungsdatums das Recht, sie zurückzuverlangen.

## 5. ZERTIFIKATE

- 5.1 Jeder offizielle Saattestbericht ist gemäß ISF Rules, Section XX, Quality Control, Article 71, endgültig. Zertifikate wie z.B. ein Orangenzertifikat, das von einem akkreditierten ISTA-Labor ausgegeben wurde, nationale Zertifikate wie z.B. ENSE, AOSA und GNIS oder Zertifikate von einem autorisierten DLF-Labor oder einem autorisierten Innoseeds B.V. Labor, gelten als offizielle Saattestberichte.

## 6. VERMEHRUNG

- 6.1 Eine Vermehrung des Saatguts ist nicht zulässig.

## 7. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN, DIE DURCH DIE WAREN VERURSACHT WERDEN

- 7.1 DLF haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum, die durch die Waren oder durch Waren, die zu Bestandteilen des Eigentums werden, oder die durch Vermischung oder Vermengung der Waren verursacht werden, sowie für Verluste und Schäden am Eigentum, die durch die Eigenschaften der Waren verursacht werden.

## 8. HAFTUNGAUSSCHLÜSSE

- 8.1 DLF ist nicht für mittelbare, ungewöhnliche, zufällige oder Folgeverluste oder Schäden oder für Schadensersatz jedweder Art haftbar, einschließlich, aber nicht begrenzt auf Kosten aufgrund von Geschäftsunterbrechungen, Produktions-/Wachstumsverlusten, Vertragsverlusten, Profitverlusten, Rufschädigung oder Verlust von Kunden oder für andere Folge- oder mittelbare Verluste jedweder Art.

Diese Haftungsausschlüsse gelten für jegliche Art von Haftung einschließlich, aber nicht begrenzt auf die Haftung aufgrund von Verzögerung, Defekten und Produkthaftung.

- 8.2 Ungeachtet der ISF Rules, The Specific Rules, Teil B, Article 18, darf die Gesamthaftungssumme von DLF nicht den berechneten Verkaufspreis für die Waren, die zu einer solchen Forderung geführt haben, – und unter keinen Umständen die Gesamthaftungssumme von DLF von EUR 75.000 pro Saatgutpartie (Lot) – unabhängig von der Art der Forderung(en), sei es aus Vertrag, wegen unerlaubter Handlung, aus Garantie oder anderen Gründen, übersteigen.

- 8.3 Der Käufer wird DLF in dem Ausmaß freistellen, in dem DLF die Haftung gegenüber Dritten in Bezug auf Verluste oder Schäden übernimmt, für die DLF gegenüber dem Käufer nicht haftbar ist.

## 9. HÖHERE GEWALT (ENTLASTUNGSGRÜNDE)

- 9.1 Höhere Gewalt wird durch die ISF Rules, Section XXIV, Force Majeure, geregelt. Die Höhere-Gewalt-Klausel der internationalen Handelskammer (ICC), die bei DLF auf Anfrage des Käufers erhältlich ist, wird hiermit in den Vertrag eingeschlossen. DLF soll jedoch unter allen Umständen bei Leistungsverzögerungen oder –ausfällen und bei Arbeitsunruhen, Streiks und Ausschlüssen sowie bei Ernteausfällen befreit sein.

- 9.2 Jeder vor einer Ernte abgeschlossene Verkaufsvertrag erfolgt unter dem Vorbehalt einer sicheren Ernte.

- 9.3 DLF hat das Recht, bestellte Waren durch gleichartige Waren zu ersetzen, wenn es zu Ernteausfällen kommt oder wenn DLF die verkauften Waren in einem für DLF wirtschaftlich angemessenen Rahmen nicht in den notwendigen Mengen und/oder Qualität erwerben kann.

## 10. FORUM UND GELTENDES GESETZ

- 10.1 Sämtliche Streitigkeiten unterliegen dem materiellen Recht in Dänemark und sind dementsprechend auszulegen. Eine Ausnahme ergibt sich für die Regelung des verlängerten Eigentumsvorbehaltes für Lieferungen insbesondere nach und innerhalb Deutschlands. Diese ist dem angefügten Addendum zu entnehmen.

- 10.2 Vorbehaltlich Klausel 10.3 werden alle in Verbindung mit dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten in Kopenhagen, Dänemark, durch Schiedsverfahren gemäß den ISF Rules, Section XXV, Schiedsverfahren (Arbitration) geregelt (ISF „Procedure Rules for Dispute Settlement for the Trade in Goods for Sowing Purposes and for the Management of Intellectual Property“, Kapitel B (Arbitration Procedure Rules), jeweils in der gültigen Fassung).

Die Regeln sind unter [www.worldseed.org](http://www.worldseed.org) unter „Rules“ und von DLF auf Anfrage des Käufers erhältlich. Ein Schiedsantrag ist innerhalb von 30 Tagen zu stellen, weitere Details siehe: ISF Rules, Section XXV, Arbitration, Article 91.

- 10.3 Ergeben die Umstände, dass der Käufer keine Zahlungsabsicht hat oder nicht zu zahlen in der Lage ist, so hat DLF das Recht, die ausstehenden Forderungen entweder, ohne auf ein Schiedsgericht zurückgreifen zu müssen, durch eine Klage vor dem zuständigen Gericht oder durch ein beschleunigtes Schiedsverfahren gemäß Article 21 der ISF Arbitration Procedure Rules (vergleiche ISF Rules, Section XIX, Article 59) beizutreiben.

## **Weitere Vereinbarung zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen betreffend die Vereinbarung eines (verlängerten) Eigentumsvorbehalts nach deutschem Recht**

### 4.3

#### 4.3.1 Eigentumsvorbehalt für Dänemark

Solange sich die Waren noch in Dänemark befinden, bleiben sämtliche von DLF – auch zukünftig – gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von DLF.

#### 4.3.2 Eigentumsvorbehalt für Deutschland

Sobald die Waren nach Deutschland gelangen, gilt Folgendes:

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller bestehenden derzeitigen und zukünftigen Forderungen von DLF gegen den Käufer aus den zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehungen über die Waren.

##### 4.3.2.1

Die von DLF an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von DLF. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

##### 4.3.2.2

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (4.3.2.9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu vermischen und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

##### 4.3.2.3

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von DLF erfolgt und DLF unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei DLF eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an DLF und verwahrt diese zugunsten von DLF, bis DLF sie nach Ziff. 4.3.2.9 herausverlangt. DLF nimmt diese Übertragung bereits jetzt an.

##### 4.3.2.4

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen, nicht DLF gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt DLF Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Käufer DLF anteilig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für DLF.

##### 4.3.2.5

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von DLF an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an DLF ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. DLF ermächtigt den Käufer widerruflich, die an DLF abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von DLF einzuziehen. DLF darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall oder im Falle der Einleitung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrenswiderrufen.

##### 4.3.2.6

Der Käufer tritt an DLF auch die Forderungen sicherungshalber ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

##### 4.3.2.7

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum von DLF hinweisen und DLF hierüber informieren, um DLF die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte die DLF in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstattet, haftet hierfür der Käufer gegenüber DLF.

#### 4.3.2.8

DLF wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach eigener Wahl freigeben, soweit der realisierbare Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

#### 4.3.2.9

Tritt DLF bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist DLF berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. In diesem Fall kann DLF weiterhin verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben macht sowie die entsprechenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

### **Addendum to Governing Law** (Ziff. 10 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen)

Ergänzend zu Ziff. 10 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt folgendes:

Jede Lieferung erfolgt auf der Basis des vorstehenden Eigentumsvorbehalts. Unter Hinweis auf Art. 27 Abs. 1 Satz 3 EGBGB treffen die Parteien eine sogenannte „gespaltene Rechtswahl“. Danach wird der Vertrag grundsätzlich dem **dänischen Recht** unterstellt. Solange sich die Waren von DLF noch in Dänemark befinden, gilt dies auch für den in Ziff. 4.3.1 beschriebenen Eigentumsvorbehalt. Sobald die Waren von DLF nach Deutschland oder sonst in ein Land außerhalb Dänemarks gelangen, unterstellen die Parteien den Vertrag der **deutschen Rechtsordnung**, jedoch nur insoweit, wie er den in den Ziffern 4.3.1 und 4.3.2 festgelegten Eigentumsvorbehalt betrifft. UN-Kaufrecht (Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980) findet hierauf keine Anwendung.

Ziff. 10.2 und 10.3 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen behalten uneingeschränkt Gültigkeit.